

Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Ausführung der ersten Lieferung gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen.
- 3) Abweichende Individualvereinbarungen bleiben von diesen Einkaufsbedingungen unberührt.

§ 2 Bestellungen / Auftragsbestätigungen / Muster

- 1) Eine Bestellung gilt vorbehaltlich § 1 Absatz 3) erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst ist. Unsere mündlich oder fernmündlich erteilten Aussagen sind unverbindlich und werden durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung verbindlich.
- 2) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Erkennt der Lieferant derartige Fehler, hat er, um einen etwaigen Schaden zu mindern, uns in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.
- 3) Aus organisatorischen Gründen muss vorbehaltlich § 1 Absatz 3) jede Bestellung (Auftrag) innerhalb von 14 Tagen durch den Lieferanten schriftlich bestätigt werden, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Die Auftragsbestätigungen müssen außer der Bestell-Nummer und den darauf vermerkten Schreibzeichen, Teil-, Zeichnungs- und Modellnummern die vereinbarten Preise und Rabatte sowie die bindenden Lieferzeiten enthalten.
- 4) Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung sowie Abweichungen in den durch uns vorgegebenen Betriebsnormen gelten vorbehaltlich § 1 Absatz 3) erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 5) Bei erstmaligen Bestellungen von Teilen aus unserer Konstruktion oder bei Änderungen von Aufträgen sind uns vor endgültiger Fertigung Erstmuster in vereinbarter Anzahl mit Erstmusterprüfbericht (EMP) zur Verfügung zu stellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Musterstücke durch uns gilt vorbehaltlich § 1 Absatz 3) der Auftrag als endgültig erteilt.
- 6) Wir können im Rahmen des Zumutbaren für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Preise

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise.

§ 4 Versand / Gefahrtragung

- 1) Die Lieferung einschließlich Verpackung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Einfuhrumsatzsteuer und Frachtkundenstempelsteuer, Zoll- und andere öffentliche Abgaben fallen, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen, dem Lieferanten zur Last.
- 2) Die Gefahr geht erst mit der Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
- 3) Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellungsart.

§ 5 Versanddokumente / Zoll / Exportkontrolle

- 1) Das Ursprungsland einer Ware ist von dem in der EU ansässigen Lieferanten durch eine gültige (Langzeit-) Lieferantenerklärung (gemäß aktuellster Fassung), durch den nicht in der EU ansässigen Lieferanten durch Präferenznachweis oder Ursprungszeugnis zu dokumentieren. Notwendige Angaben bei der (Langzeit-)Lieferantenerklärung sind unsere Artikelnummer, das genaue Ursprungsland und die Zolltarifnummer.
- 2) Eine Änderung des Warenursprungslandes ist uns unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 3) Sollte die Erstellung einer (Langzeit-)Lieferantenerklärung nicht möglich sein, ist der Lieferung unaufgefordert und kostenfrei ein Ursprungszeugnis beizufügen.
- 4) Der Lieferant stellt uns von allen Kosten und Forderungen Dritter frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsdokumente oder -ausgaben entstehen.
- 5) Mit Erstlieferung müssen uns eine gültige Lieferantenerklärung (gemäß aktuellster Fassung) sowie alle für den (inter)nationalen Warenverkehr relevanten Produktinformationen vorliegen. Sofern der Lieferant uns Waren liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, verpflichtet er sich, alle weiteren für die Beantragung einer Genehmigung notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich an uns zu übermitteln. Diese Informationspflicht besteht für den Lieferanten auch nach Ende der Geschäftsbeziehung fort.
- 6) Der Lieferant erklärt, selber zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB / AEO Authorized Economic Operator) zu sein oder aber mindestens gleichwertige Sicherheitsstandards gemäß Art. 14 k der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 in seinem Unternehmen etabliert zu haben.

§ 6 Dokumentation

- 1) Der gesamte mit unserer Bestellung im Zusammenhang stehende Schriftwechsel einschließlich Lieferscheine, Rechnungen, Frachtpapiere etc. muss alle Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferanten-Nr.) aufweisen. Für Folgen etwaiger falscher Deklaration haftet der Lieferant bei Verschulden.
- 2) Sofern der Lieferant Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) liefert, steht er dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

§ 7 Rechnung und Zahlung

- 1) Zahlungen werden in 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, unter Abzug von 3 % Skonto oder in 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto reguliert.
- 2) Für den Rechnungsausgleich erkennen wir unter den Voraussetzungen von § 9 nur die Menge und das Gewicht an, die unsere Eingangskontrolle ermittelt hat.
- 3) Rechnungen für Waren, die entgegen unserer Vorgabe früher zur Lieferung gelangen, werden unter Berücksichtigung vereinbarter Skontoabzüge erst zu dem Zeitpunkt reguliert, der sich unter Berücksichtigung der in der Bestellung angegebenen Lieferzeit aus den in Absatz 1 genannten Zahlungsbedingungen ergibt.
- 4) Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, an Dritte abgetreten oder durch Dritte eingezogen werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Lieferanten.

§ 8 Eigentumsübertragung / Eigentumsvorbehalt

- 1) Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen geht grundsätzlich im Zeitpunkt der Übergabe auf uns über. Sofern der Lieferant individualvertraglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, geht das Eigentum auf uns über, sobald wir den Kaufpreis für die konkret gelieferte Ware bezahlt haben. Jede weitere Erweiterungs- oder Verlängerungsform des Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 2) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 3) Beigestelltes Material ist als solches getrennt zu lagern und darf auch nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant bei Verschulden. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die von uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

§ 9 Rügeobliegenheit / Warenausgangskontrolle

- 1) Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir werden die Waren innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Zugang der Waren beim Lieferanten eingeht. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen von der Rügeobliegenheit sind offen zu Tage tretende Minderlieferungen, die zum Beispiel aus Lieferscheinen, Rechnungen, Mitteilungen etc. ersichtlich sind.
- 2) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant die hierdurch verursachten Mehrkosten.
- 3) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Die Qualitätssicherungsvereinbarung geht in ihrem Anwendungsbereich diesen Einkaufsbedingungen vor.

§ 10 Gewährleistung

- 1) Der Lieferant gewährleistet, dass unsere Bestellung fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie der Hengst BN 13.09 ausgeführt wird. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- 2) Sofern sich der Lieferant mit der Beseitigung der Mängel in Verzug befindet, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beheben. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Mängelbeseitigung unverzüglich zu erfolgen hat, um weitergehende erhebliche Schäden zu vermeiden.
- 3) Werden durch den Lieferanten wiederholt mangelhafte Waren geliefert, so sind wir nach entsprechender Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4) Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung an uns. Eine längere Verjährungsfrist nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- 5) Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Gewährleistungsvereinbarung abschließen. Die Gewährleistungsvereinbarung geht in ihrem Anwendungsbereich diesen Einkaufsbedingungen vor.

§ 11 Produzentenhaftung

- 1) Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- und ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt vom Lieferanten nach unserer Wahl Ersatz dieses Schadens oder Freistellung zu verlangen, insoweit als der Schaden durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte bedingt ist und er auch unmittelbar hätte vermeiden können. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten zur Schadensabwehr (z.B. in Form einer notwendigen Rückrufaktion) soweit der Lieferant rechtlich verpflichtet ist.
- 2) Sollten wir im Ausland mit der Behauptung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ein Personen- und/oder Sachschaden sei durch einen Produktmangel des Lieferanten verursacht worden, so können wir nach eigener Wahl auch am Gerichtsstand des Hauptanspruches gegen den Lieferanten Widerklage erheben, ein Streitverkündungsverfahren einleiten oder Ansprüche auf Freistellung und vollständigen oder teilweisen Regress geltend machen.
- 3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten. Die Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten dar.

§ 12 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen, die Geschäftsbeziehung und alle hiermit zusammenhängenden nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung werben oder diese Dritten gegenüber, insbesondere durch unsere Benennung als Referenzkunden, offenbaren.

§ 13 Modelle / Vorrichtungen / Gießwerkzeuge u. ä.

- 1) Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf unser Verlangen hin gegen angemessene Vergütung das Eigentum an Werkzeugen, Modellen, Vorrichtungen, Gieß- und Spritzwerkzeugen u. ä. (inkl. Folgewerkzeuge), die ausschließlich für die Produktion für uns verwendet werden, zu verschaffen.
- 2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Ausführung unserer Bestellungen sind ohne Lagerkosten bei dem Lieferanten aufzubewahren. Diese Betriebsmittel sind gegen Brand, Diebstahl und Vandalismus zu sichern und entsprechend zu versichern. Sofern die vertraglichen Lieferbeziehungen zu dem Lieferanten aus irgendeinem Grunde beendet werden, ist er unverzüglich zur Herausgabe der in Absatz 1 genannten Betriebsmittel verpflichtet.
- 3) Eine Verwendung der in unserem Eigentum stehenden Betriebsmittel für Dritte ist ohne schriftliche Freigabe durch uns nicht gestattet. Vereinbarte Werkzeugkapazitäten sind einzuhalten. Bei vom Lieferanten zu vertretender Nichterfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge von mängelfreien Teilen erhalten wir unsere Werkzeuginvestitionen in Relation zur gelieferten Menge zurück. Die Instandsetzung der Modelle, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen u. ä. geht grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten; diese Kosten sind in der unter Absatz 1 genannten Vergütung bzw. in den in § 3 genannten Festpreisen für die mit Hilfe der Betriebsmittel gefertigten und an uns gelieferten Produkte enthalten.

§ 14 Konstruktionsschutz

Soweit die bestellten Teile durch den Lieferanten auf der Grundlage unserer eigenen Konstruktion hergestellt werden, verbleiben alle im Zusammenhang mit der Konstruktion entstandenen Rechte bei uns. Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, die aufgegebenen Teile jetzt oder später weder an Dritte zu liefern, noch anzubieten. Anfragen sind ausschließlich uns zuzuleiten.

§ 15 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und dies die Schutzrechtsverletzung verursacht und er nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 16 Liefertermine / Lieferverzug

- 1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 2) Der Lieferant kommt entsprechend § 286 Abs. 1, Abs. 2 BGB in Verzug. Als die für die Leistung nach dem Kalender bestimmte Zeit im Sinne von § 286 Abs. 2 BGB gilt der auf den Bestellungen vereinbarte Liefertermin.
- 3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
- 4) Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 5) Teillieferungen werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge schriftlich zu dokumentieren.

§ 17 Höhere Gewalt

- 1) Ereignisse höherer Gewalt suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Die Vertragspartner sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 2) Im Falle der Leistungshindernisse gemäß Absatz 1) sind wir berechtigt hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen überschreiten und die Lieferung/Leistung für uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Klagen, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen, ist unser Geschäftssitz, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Hengst SE, Nienkamp 55 – 85, 48147 Münster, Deutschland